BEBAUUNGSPLAN NR. 7-6 DER Nachrichtliche Übernahme gem, \$ 9 Abs. 6 BauGB: Teil A - Planzeichnung | Planzeichenerklärung Teil B - Text Wenn während der Erdarbeiten Runge ader aufällige Badenvergarbungen entdeckt werden, ist gemäß §11 DSchg M-V (GVOBI. M-V Nr. 23 vom 28,12,1993, S. 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu ART DER BAULICHEN NUTZUNG 1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ Abs.1 Nr.1 BauGB) Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBI. I, Seite 2253) Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie Streichungen und Ergänzungen (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11BauNVO) zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage in der zuletzt geänderten Fassung vom 20.12.1996 (BGBI. I, Seite 2049) sowie nach der Landesbauordnung im Text sowie 1.1 ALLGEMEINE WOHNGEBIETE-WA (§ 4 BauNVO) Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26.04.1994 (GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlußfassung durch × fortfallende und c ergänzte WA Allgemeines Wohngebiet die Gemeindevertretung Binz vom 26.11.1998 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über In den allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO die Ausnahmen -Gartenbaubetriebe-, -Tankstellen-, Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für zeichnerische Darstellungen -Sonstige Gewerbebetriebe- und -Betriebe des Beherbergungsgewerbes- nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. den Bebauungsplan Nr. 7/8 -Neubinz- für das Gebiet: Bodendenkmalpflege spätestens kier Wochen vor Termin schriftlich und unversindlich gemäß Beitrittsbeschluß Nr. 86-7-99 - südlich der Parzelle 4/3 und deren Verlängerung bis zur Wasserlinie der Prorer Wiek anzuzeigen, um zu gewährleisten daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für der Gemeindevertretung Binz vom 26.08.1999 Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde 1.2 MISCHGEBIETE-MI (§ 6 BauNVO) - östlich der Bundesbahnstrecke Bergen - Binz sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) gemäß §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden - nördlich der Hans-Beimler-Straße, der westlichen Grenze der Parzellen 135/12 und 135/13, der südlichen Grenze In den Mischgebieten sind gemäß § 1 Abs.5 BauNVO die Nutzungen -Gartenbaubetriebe-, -Tankstellen- und Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vergl. §11 Abs.3 DSchG M-V). der Parzelle 135/13 und 67 und deren östliche Verlängerung bis zur Wasserlinie der Prorer Wiek -Vergnügungsstätten in den Überwiegend gewerblich geprägten Teilen des Gebietes-, nicht zulässig. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - westlich der Wasserlinie der Prorer Wiek Gemäß § 1 Abs.6 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ebenfalls nicht Bestandteil des (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C), erlassen. GRZ Grundflächenzahl, z.B. 0,4 1.3 SONSTIGE SONDERGEBIETE—SO (§ 11 BauNVO) Verfahrensvermerke: In den Sondergebieten -Hotel- ist ausschließlich eine Beherbergungsnutzung und maximal zwei Betriebswohnungen im Sinne GRmax maximale Grundfläche, je überbaubarer Fläche des § 8 Abs.3 BauNVO zulässig. Ergänzend dürfen hotelbezogene Dienstleistungseinrichtungen, Restaurants und 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Binz vom \$8.04.1991. Die ortsübliche/ Shop-in-Shop-Bereiche errichtet werden. III Zahl der Vollgeschosse, maximal Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Tageszeitung an 03.07.1991 erfolgt. Im Sondergebiet -Fremdenverkehrseinrichtungen 1- sind in der Erdgeschoßzone ausschließlich Beherbergungsbetriebe, BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN fremdenverkehrsbezogene Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen sowie Kurmittel- und Gesundheitseinrichtungen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) Binz, den 08.02.1999 zulässig. Zusätzlich sind maximal zwei Betriebswohnungen im Sinne des § 8 Abs.3 BauNVO zulässig. In den Obergeschossen sind, neben den oben genannten Einrichtungen, Wohnungen auf einer Fläche von maximal 50% des jeweiligen Geschosses o offene Bauweise 2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. Satz 1 Nr.1 BauGB beteiligt worde ab abweichende Bauweise In den Sondergebieten -Fremdenverkehrseinrichtungen 2- sind ausschließlich Beherbergungseinrichtungen und fremdenverkehrsbezogene Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen zulässig. Ausnahmsweise sind Wohnungen zulässig, Binz, den 08.02.1999 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig PRORER WIEK sofern sie Betriebs- bzw. Inhaberwohnungen sind. SD / FD Satteldach / Flachdach Im Sondergebiet -Kurmittelzentrum- sind im Sinne des § 1 Abs.7 BauNVO ausschließlich zulässig: 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom \$1.08.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Im Untergeschoß (UG): - Sport- und Sanitärräume Lärmpegelbereich II Binz, den 08.02.1999 - Technik- und Lagerräume Tiefgaragen EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN 4. Die Gemeindevertretung Binz hat am 26.06.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes hit Begründung beschlossen und zur Im Erdgeschoß (EG) und 1.Obergeschoß (OG): (§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB) Auslegung bestimmt. - Kurmittel-, Gesundheits- und Fitneßeinrichtungen - Restaurants mit Spielcasino Fläche für den Gemeinbedarf - ergänzende nutzungsbezogene Dienstleistungs- und Verkaufseinrichtungen Binz, den 08.02.1999 Einrichtungen und Anlagen: Im 2., 3. Obergeschoß und Dachgeschoß: - ein Hotel und/oder Ferienwohnungen Schule 5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung - maximal 2 Betriebswohnungen im Sinne des § 8 Abs.3 BauNVO haben in der Zeit vom 25.09.1995 bis zum 30.10.1995 während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 9.00 -Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr; Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Freitag 9.00 - 12.00 Uhr nach § 3 Abs. 2.0 BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 15.09.1995 on Amtlichen 2.1 BAUWEISE (§ 22 BauNVO) Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. KiGa Kindergarten In den Baugebieten für die eine abweichende Bauweise festgesetzt ist, sind Gebäude in offener Bauweise mit einer Länge von über 50m zulässig. VERKEHRSFLÄCHEN Binz, den 08.02.1999 2.2 BAULINIEN UND BAUGRENZEN (§ 23 BauNVO) (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB) Abweichungen von den Baulinien und Baugrenzen sind zulässig, sofern diese 1,50m nicht überschreiten und diese durch 6. Die Gemeindevertretung Binz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Straßenverkehrsfläche vertikale, gebäudegliedernde Elemente bedingt sind. Träger öffentlicher Belange am 29.04.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen 3.0 NEBENANLAGEN, GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB) Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Sofern den Grundstücken Flächen für Nebenanlagen zugeordnet sind, sind Garagen und Stellplätze ausschließlich innerhalb 7. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.05.1996 zur Abgebe einer Stellungnahme aufgefordert worden. 4.0 MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND Öffentliche Parkfläche LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.20 und Abs.6 BauGB) ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR ₹ Fußgängerbereich DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.25 a+b) Verkehrsberuhigter Bereich 8. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf des 4.1 MASSNAHMEFLÄCHEN Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 4.1.1 Die auf der Düne (M 1) bestehende Vegetation ist zu erhalten, zu schützen und der natürlichen Sukzession zu FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN 10.06.1996 bis zum 12.07.1996 während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 -(§ 9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs.6 BauGB) 15.30 Uhr; Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Freitag 9.00 - 12.00 Uhr nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Apregungen während der Auslegungsfrist von 4.1.2 Die Auf den noch vorhandenen Dünenfragmenten (M 2), die als öffentliche Parkanlage ausgewiesen sind (M2), ist die Fläche für Versorgungsanlagen bestehende Vegetation ist zu erhalten, zu schützen und der natürlichen Sukzession zu überlassen. jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.05.1996 im Amtlichen Bekanntmachungsbla der Gemeinde Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. 4.2 FLÄCHEN MIT ERHALTUNGSBINDUNGEN 4.2.1 Die auf den öffentlichen Grünflächen Ö1 und Ö2 bestehende Vegetation ist zu erhalten und zu pflegen. Für Ergänzungen der Bepflanzung sind standortgerechte, heimische Gehölze zu verwenden. 9. Die Gemeindevertretung Binz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stehungnahmen der 4.3.1 Die Pflanzgebote zur Stellplatzüberstellung sind mit standortgerechten, heimischen Baumarten als Hochstamm, Träger öffentlicher Belange am 30.09.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 14-16cm zu erfüllen. § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB) Artenauswahl: Winterlinde (Tilia cordata) Roßkastanie (Aescelus hippocastanum) 10. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.07.1998 zur Abgabe einer Spitzahorn (Acer platanoides) Stellungnahme aufgefordert worden. 4.3.2 Die Anpflanzung einer Allee im Bereich der geplanten Fußwegverbindung zwischen Hans-Beimler-Straße und Strandpromenade ist mit einer heimischen Baumart als Hochstamm vorzunehmen. Artenauswahl: sh. 4.3.1 11. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher hat der Entwurf des 4.3.3 Für zukünftige Anpflanzungen auf den privaten Grünflächen sind heimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C), sowie die Begründung in der Zeit vom 08.07.1998 bis zum 11.08.1998 während folgender Zeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 4.3.4 Die gärtnerische Gestaltung der Unterbrechung der privaten Stellplätze (sh. Pkt. 1.2 Örtliche Bauvorschriften) ist mit jeweils einem hochstämmigen Laubbaum, 3x verpflanzt, mit einem Stammumfang von mindestens 14-16cm vorzunehmen. 8.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr; Dienstag 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr; Freitag 8.00 - 12.00 Uhr WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen Artenauswahl: sh. 4.3.1 UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.06.1998 im Larmpegelbereich III (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB) 4.3.5 Die in der Planzeichnung ausgewiesene Nebenanlagenzonen sind zu mindestens 50% dauerhaft mit heimischen, Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz ortsüblich bekannt gemacht werden. standortgerechten Gehölzen zu begrünen. Dach- und Fassadenbegrünungen innerhalb dieser sind darauf prozentual Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses Binz, den 08.02.1999 5.0 FLÄCHEN FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ (§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BouGB) 12. Die Gemeindevertretung Binz hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Für die gemäß Landeswassergesetz (§ 89 LWaG M V) innerhalb der Düne (Überschwemmungsgebiet) ausnahmsweise Träger öffentlicher Belange am 29.10.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden zulässigen, auf die Strandnutzung bezogene Einrichtungen wie Rettungsstationen und Toiletten wird die zulässige Grundfläche auf maximal 50m² je Einrichtung festgesetzt. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE Binz, den 08.02.1999 UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT 6.0 HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs.2 BauGB) (§ 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB) 6.1 Bezugshöhe für die Höhenlage baulicher Anlagen ist die Oberkante des Gehweges der nächstliegenden öffentlichen Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft 13. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Feil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften (Teil C) wurde von der Gemeindevertretung Binz am 26.11.1998 beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß Straße. Bei fehlendem Gehweg ist die Oberkante der Mischfläche der nächstliegenden öffentlichen Straße die relevante der Gemeindevertretung Binz vom 26.11.1998 gebilligt Anpflanzen von Bäumen 6.2 Bauliche Anlagen dürfen auf der Straßenseite mit der Oberkante ihres Erdgeschoßfußbodens nicht höher als 0,60m über der Bezugshöhe und nicht tiefer als die Bezugshöhe liegen. Bei abfallendem oder ansteigendem Gelände kann die Erhaltung von Bäumen Sockelhöhe um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes reduziert bzw. ergänzt werden. Gleiches gilt für Gebäude mit versetzten Geschoßebenen. Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen 14. Der katastermäßige Bestand am 27.01.1999 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und 7.0 IMMISSIONSSCHUTZ der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß die Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:1250 sonstigen Bepflanzungen vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden. 7.1 Für Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§ 2 Abs. 3 LBauO M-V) und im REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ Einwirkungsbereich von Lärmimmissionen der Dollahnerstraße, der Dünenstraße, der Hans-Beimler-Straße bzw. der Proraer (§ 9 Abs.6 BauGB) Straße liegen, sind als Schutzvorkehrungen straßenseitig Außenbauteile zu verwenden, die ein resultierendes Schalldämm-Maß von 35 dB nicht unterschreiten dürfen (Lärmpegelbereich III DIN 4109, Tabelle 8). Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen 15. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.05.1999 7.2 Für andere als die oben bezeichneten Nutzungen ist die DIN 4109, Tabelle 8 sinngemäß anzuwenden. Die Nachweise der Az: VIII 230-512.113-61.005 (7/8) mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erfeilt. erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße sind im Baugenehmigungsverfahren gemäß DIN 4109 zu führen. Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen 7.3 Für Räume, die für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und im Einwirkungsbereich von Lärmimmissionen der oben genannten Straßen liegen, sind im Rahmen der Hochbauplanung zusätzliche passive SONSTIGE PLANZEICHEN Schallschutzmaßnahmen vorzusehen. In Betracht kommen die innere Gliederung der baulichen Anlagen durch Zuordnung der Aufenthaltsräume zu den lärmabgewandten Teilen dieser Anlagen oder Lärmschutzfenster (VDI-Richtlinie 2719). Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, 16. Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 26,08.1999 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Werden in Gebäuden, die an der Dollahnerstraße bzw. an der Dünenstraße liegen, Aufenthaltsräume straßenseitig angeordnet, Garagen und Gemeinschaftsanlagen Das wurde mit Verfügung des Landrates vom ZZ QZ DAZ: VIII Z DZ SZ 11376 Q Q Z Mbestätigt so sind diese mit einer schallgedämpften Lüftung zu versehen (VDI-Richtlinie 2719). (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB) Es gilt die BauNVO 1990 in der Fassung vom 22. April 1993. GST Gemeinschaftsstellplatzanlag . Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bouvorschrift (a/b) Begünstigte der Gemeinschaftsstellplatzanlagen (Teil C), wird hiermit ausgefertigt. TEIL C — ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs.4 BauGB) Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Binz, den 04.09.2000 Vorkehrungen zum Schutz vor schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-1.0 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 86 Abs.1 LBauO M-V) Immissionsschutzgesetzes 18. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.6 BauGB) Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 24.00 durch Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Rebauungsplanes (8, 9, 45, 7, 7, 200) Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Binz ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist In allen Baugebieten sind Großflächentafeln als Fremd- oder Eigenwerbung , sofern größer als 3 qm nicht zulässig. auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mfenängeln der Abwägung sowie auf die Bebauungsplanes (§ 9 Abs.7 BauGB) Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fnälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, 246a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 24.10.2000..... in Kraft getreten. In allen Baugebieten sind Stellplätze sowie deren Zufahrten wasserdurchlässig zu befestigen. Zur Verwendung können Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung kommen: Pflastermaterialien mit 30 % Fugenanteil, Schotterrasen, Rasengittersteine u.ä. Nach maximal 5 Stellplätzen in Reihe ist eine gärtnerisch gestaltete Unterbrechung von mindestens 2 m vorzunehmen. (sh. Pkt. 4.3.4) innerhalb eines Baugebietes Binz, den 24.10.2000 (z.B. § 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO) In den Baugebieten bzw. Baugebietsteilen, die nicht im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung liegen, sind für die Flächen gleicher Zweckbestimmung Ubersichtsplan: Gemeinde Binz Grundstücksteile, die an öffentliche Erschließungselemente grenzen, als Einfriedungen Hecken bis zu 1,50 m Höhe Nachrichtliche Übernahme gem. §9 Abs. 6 BauBG: vorzusehen. Zusätzlich kann in Höhe der Hecke ein Zaun gesetz werden. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER Geltungsbereich der Gestaltungssatzung Gebäude zukünftig entfallend In den Baugebieten bzw. Baugebietsteilen, die nicht im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung liegen, ist für die GEBIET 5 Neu geplante oder in Ausführung befindliche Gebäude Fassadengestaltung der Gebäude ein heller Putz, hell geschlemmter Ziegel oder hell gestrichenes bzw. lasiertes Holz zu verwenden. Kombinationen der Materialien sind ebenfalls zulässig. 22/4 Flurstücksnummern Flurstücksgrenzen NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs.6 BauGB) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs.6 BauGB) In dem 200m-Küsten- und Gewässerschutzstreifen dürfen gemäß § 19 Abs.1 LNatC M V bauliche Anlagen nicht errichtetoder wesentlich erweitert werden. Ausnahmen können für Vorhaben, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Grenze 200m Bereich - Küstenschutz und Gewässerschut zulässig sind, gemäß § 19 Abs.3 LNatC M-V erteilt werden. (sh. Begründung) ____ § 89 Abs.1 LWgG M-V Grenze 200m Bereich - Gewässerschutz § 7 Abs.1 NatG M-V § 19 Abs.1 LNatG M-V Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990. Gemeinde Binz Streichungen und Ergänzungen Streichungen und Ergänzungen im Text sowie gemäß Beitrittsbeschluß Nr. 86-7-99 der Gemeindevertretung Binz vom 26.08.1999 X fortfallende und 🔲 ergänzte zeichnerische Darstellungen gemäß Beitrittsbeschluß Nr. 86-7-99 der Gemeindevertretung Binz vom 26.08.1999 Geltungsbereich der Gestaltungssatzung im Bereich des BP 7/8 Maßstab 1 : 1000 Stand: Januar 1999 br/bo/as

Streichungen gemäß Bestätigung der Erfüllung der Maßgaben und Auflagen vom 27.07.2000